

# Verein zur Förderung des Hockeysports in Gernsbach

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Hockeysports in Gernsbach". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gernsbach einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Gernsbach.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) mit dem Ziel, den Leistungssport und die hierauf gerichtete Jugendarbeit im Hockeyclub Gernsbach 1919 e.V. und in den Schulen, an denen Hockey gespielt wird, zu fördern.

(2) Er ist ein Förderverein im Sinne von § 2 Abs.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

(3) Der Verein enthält sich jeglicher konfessioneller, rassistischer und politischer Tätigkeit.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Zweck und den Zielen des Vereins bekennt.

(2) Der Antrag, Mitglied des Vereins zu werden, ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die begründete Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit 3/4-Mehrheit endgültig entscheidet.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge.

(2) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist jährlich im 1. Vierteljahr zu entrichten.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres erklärt werden; die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand abzugeben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins grob oder wiederholt zuwiderhandelt oder 3 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und 4 Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt sind. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der durch jedes andere Mitglied gestellt werden kann. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereines sind a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Über alle von den Organen des Vereins abgehaltenen Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus a) dem 1.Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern.
- (2) Der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, je einzeln, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2.Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie dessen Entlastung.
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
  - Wahl des Kassenprüfers.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres abgehalten.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn diese von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand auf dem üblichen Wege einzuladen.

(5) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

(8) Anträge der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(9) Schriftliche Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Abstimmung wünschen. Im übrigen erfolgen Beschlussfassungen und Wahlen offen.

(10) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Wahl des Vorstandes einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Eine Kassenprüfung ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenunterlagen müssen ihm 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Schlussprüfung zur Verfügung stehen. Der Prüfer ist berechtigt, vom Vorstand jede ihm notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen und jedwede Unterlagen einzusehen.

(3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen, der vom Kassenprüfer unterschrieben sein muss.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mehr als der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Antrages einzuberufen.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitglieder. Ist in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung diese Stimmenzahl nicht vertreten, so muss innerhalb von 4

Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit 3/4-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlussfähig ist.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen dem Hockeyclub Gernsbach 1919 e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Hockeyclub Gernsbach 1919 e.V. nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Gernsbach, den 23. Mai 2006